

Die Aktiengesellschaft im Rahmen der Bürgerbeteiligung und im kommunalen Umfeld

Wind- und PV-Projekte werden in der Regel im Rahmen eines Share Deals verkauft, das heißt, es werden eine bestimmte Anzahl oder alle Anteile an der Projektgesellschaft verkauft. Im deutschen Markt findet man dabei häufig die GmbH & Co. KG wieder, eine Kombination aus einer Personengesellschaft in Form der KG, welche den eigentlichen Wind- bzw. PV-Park beinhaltet, und aus einer Kapitalgesellschaft in Form der GmbH, welche die Geschäftsführung der KG übernimmt.

Aber warum wird die Form der GmbH & Co. KG so oft gewählt? Einige der Vorteile sind:

- Gesellschafteranteile der Kommanditisten können ohne notarielle Beurkundung verkauft werden
- Versteuerung der Gewinne der KG (also des Wind- bzw. PV-Parks) mit dem persönlichen Steuersatz der Kommanditisten

Was spricht nun aber für eine Aktiengesellschaft? Nachfolgend sollen kurz einige der Vor- und Nachteile der Aktiengesellschaft genannt werden, damit auch diese Gesellschaftsform (gerade) im Rahmen einer Bürgerbeteiligung und im kommunalen Umfeld berücksichtigt wird.

Die Vorteile der Aktiengesellschaft sind klar zu benennen.

Die Gesellschaftsanteile, also die Aktien, können unkompliziert verkauft und übertragen werden,

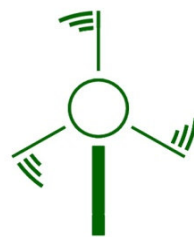
und das ohne notarielle Beurkundung. Der Wechsel von Aktionären ist damit also unkompliziert und kostengünstig möglich.

Die Aktiengesellschaft besitzt drei gesetzlich vorgeschriebene Organe: Den Vorstand, den Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Damit hat die Aktiengesellschaft qua Gesetzes schon eine sehr hohe Kontrolle durch verschiedene Organe. Dies ist gerade im Bereich der Bürgerbeteiligung bzw. im kommunalen Umfeld wünschenswert.

Zudem ist es bei einer Aktiengesellschaft relativ einfach möglich, die Sicherung der Stimmmehrheit unabhängig vom Kapitaleinsatz der Investoren durch eine Kombination von Stamm- und Vorzugsaktien zu sichern (der Inhaber einer Vorzugsaktie besitzt in der Regel kein Stimmrecht).

Weiterhin ist das Management in Form des Vorstandes unabhängig von den Aktionären, da es keiner Weisungsbefugnis der Aktionäre unterliegt. Dies kann gerade im Bereich der Bürgerbeteiligung von Vorteil sein, da somit gerade bei einer heterogenen Bürgerbeteiligung der operative Betrieb des Wind- bzw. PV-Parks unabhängig von einzelnen Gesellschafterinteressen sichergestellt werden kann, auch wenn ein Gesellschafter die absolute Mehrheit besitzt.

Letztendlich vermittelt die Rechtsform der Aktiengesellschaft auch einen professionellen und seriösen Eindruck, was in der täglichen Außenwirkung und vor allem bei der Anwerbung von Investoren im Rahmen einer Bürgerbeteiligung hilfreich sein kann.



Wie jede Gesellschaftsform besitzt die Aktiengesellschaft nicht nur Vorteile, sondern auch Nachteile.

Allgemein als Nachteil wird das Grundkapital in Höhe von 50 Tsd. Euro angesehen. In Angesicht der typischen Investitionshöhe erscheint das geforderte Grundkapital aber als vernachlässigbar.

Weiterhin ist die Gründungsprozedur etwas aufwendiger und teurer als bei anderen Gesellschaftsformen. In Abhängigkeit von der Projekt- bzw. Investitionsgröße ist dies zu mindestens aus monetärer Hinsicht oft vernachlässigbar.

Als einen weiteren Nachteil wird der erhöhte Verwaltungsaufwand angesehen, da in der Aktiengesellschaft drei Organe erforderlich sind: Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung. Dies stimmt an sich. Im Bereich von Bürgerbeteiligungen, insbesondere bei einer Beteiligung von der kommunalen Seite, ist es aber sogar oft gewünscht, dass es Organe wie einen Aufsichtsrat und eine feste Institution wie die einer Hauptversammlung gibt. Bei der Aktiengesellschaft sind diese nun sogar per Gesetz vorgegeben.

Zudem macht das Gesetz strenge Vorschriften unter anderem hinsichtlich der Buchführung, der Bilanzlegung und der Veröffentlichung der Jahresabschlüsse. Aber auch hier ist dies genau genommen ein Vorteil. Denn im Rahmen einer Bürgerbeteiligung sind die Ansprüche hinsichtlich ordnungsgemäßer Buchführung und Transparenz der Jahresabschlüsse oft sehr hoch. Vielfach werden bei Gesellschaftsformen, welche weniger strenge gesetzliche Anforderungen haben, Zusatzvereinbarungen getroffen, welche die selben strengen Vorschriften zur Anwendung bringen.

Man sieht, die Aktiengesellschaft bringt im Bereich der Bürgerbeteiligung und im kommunalen Umfeld für Wind- und PV-Projekte verschiedene Vorteile mit sich. Und vor allem zeigt sich, dass einige

der oft als Nachteile einer Aktiengesellschaft empfundenen Merkmale in diesem Umfeld auch Vorteile sein können.

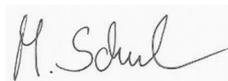
Eine allgemeingültige Empfehlung für eine Gesellschaftsform kann es nicht geben. Hier kommt es immer auf die individuellen Projekteigenschaften, insbesondere der Gesellschafterstruktur, an. Aber wir hoffen, wir konnten Ihnen zeigen, dass es nicht nur einen Weg zum Ziel gibt. Oft lohnt es sich auch, weniger genutzte Alternativen zu überdenken.

Ob sich die Aktiengesellschaft für Sie allgemein und finanziell lohnt, wird von uns gerne geprüft. Für rechtliche Fragestellungen empfiehlt es sich, einen Anwalt für Gesellschaftsrecht hinzu zu ziehen, gerne auch durch uns.

Sie planen oder betreiben einen Wind- oder PV-Park? Dann möchten wir Sie gerne dabei unterstützen. Wir schauen auf jahrelange operative Erfahrung im Bereich der Erneuerbaren Energien zurück. Generell nehmen wir allgemein bewährte Wege, schauen aber immer, ob es nicht einen besseren Weg abseits viel betretener Wege für Sie gibt. Für Ihren Erfolg!

Kontaktieren Sie uns!

Ihre ebfm



Markus Schulz



Sebastian Wutschka

ebfm UG (haftungsbeschränkt)
Internet: www.ebfm.de
E-Mail: kontakt@ebfm.de

